

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Gnoien

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Forstliche Zusammenschluß führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft "Gnoien" und hat seinen Sitz in Gnoien.
- (2) Der Zusammenschluß ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I Nr. 50/75).
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.
- (4) Einzugsbereich ist der Amtsbereich

"G n o i e n "

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschlusses zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkungen des Waldes für Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt folgende Aufgaben durch:
 - (a) Ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten. Dies wird geleistet durch Anstellung eigenen Forstpersonals.
 - (b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben im Mitgliedswald.

- (c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich Forstschutzmaßnahmen sowie Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten.
- (d) Beschaffung und Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten zur Erledigung der unter c) genannten Aufgaben.
- (e) Gemeinschaftlicher Absatz des anfallenden Holzes.
- (f) Verwertung sonstiger Walderzeugnisse.
- (g) Gemeinschaftlicher Bezug von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemitteln, Zaunbaumaterial u.a. Betriebsbedürfnisse.
- (h) Bau und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen im Mitgliedswald.
- (3) Die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten des Mitgliedes über angeschlossene Grundstücke werden hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich des Zusammenschlusses liegt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Erben können das Mitgliedsverhältnis auf Antrag fortsetzen. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluß des 3. vollen Geschäftsjahres.

- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluß kann erfolgen bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten. Dem Betroffenen muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Einzugsbereichs der Forstbetriebsgemeinschaft liegen, zulassen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluß seinen Mitgliedern bietet.
 - c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Belange der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist.
 - b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen, sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten,
 - c) die von der Mitgliederversammlung bestimmten Holzsortimente, die im Mitgliedswald zum Verkauf eingeschlagen oder zum Einschlag vorgesehen sind, über die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen,
 - d) das benötigte Forstpflanzenmaterial durch die Forstbetriebsgemeinschaft kaufen zu lassen.

Vereinsstrafen

Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung über Ordnungsmittel beschließen.

§ 7

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluß, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderen über:

- a) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- c) die Entlastung für den Vorstand,
- d) den Haushaltsplan und die Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen und Gebühren,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 Buchstabe e getroffen hat, *cf. 11.8.82*
- g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist,
- h) die Verhängung von Strafen,
- i) Ausschluß von Mitgliedern,
- j) Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten der Forstbetriebsgemeinschaft,
- k) Die Mitgliederversammlung kann eine geeignete Person, wenn möglich forstlich ausgebildet, zum Geschäftsführer berufen, die nicht Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft sein muß.

Einberufung, Vorsitz, Niederschrift, Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt und in der Tageszeitung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder dann, wenn dies mindestens von 2/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben ist.
- x (6) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Eigentümer, als auch der Mehrheit der bei Beschlußfassung vertretenden Grundfläche. Beschlüsse zu § 8 Buchstabe a und j bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur durch schriftliche Vollmacht übertragbar ist. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.
- (8) Jedes Mitglied stimmt selbständig ab. Miteigentümer oder Gesamthand-eigentümer können nur eine Stimme einheitlich abgeben.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.

- (4) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.
- (5) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist. Sie sind außerdem in dem Mitteilungsblatt öffentlich bekanntzugeben, welches für amtliche Bekanntmachungen des für den Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft zuständigen Amtsgerichtes bestimmt ist.

§ 11

Einberufung, Beschlußfassung, Niederschrift

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (3) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten können ihnen erstattet werden.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die Forstbetriebsgemeinschaft,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern.

- d) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, daß die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.

2

§ 14

Stellung zum Beratungsforstamt

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen sind der Leiter des zuständigen Beratungsforstamtes sowie ein Vertreter der Forstdirektion Ost einzuladen.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

- (1) die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert die Kosten der Verwaltung und ihre Aufgaben durch Beiträge, Anlagen, Gebühren, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.
- (2) Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder haben entsprechend der Größe der Beitragsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das aufgrund festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemißt sich der Eigentumsanteil des Mitgliedes an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.
- (4) Mit Ausschluß oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.
- (5) Zu rückständigen Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Erstattungsbeiträgen können Verzugszinsen erhoben werden.

§ 16

Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur mit einer Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Stimmberechtigten, als auch der vertretenen Grundfläche, in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen als auch der vertretenen Grundfläche der erschienenen Mitglieder einer zu den gleichen Zweck einbe-

8
rufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die 2. Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.

- (2) Bei der Beschlußfassung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist gleichzeitig ein Beschluß über die Verwendung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft zu fassen.

Gerichtsstand: Amtsgericht Teterow

Inkrafttreten: Die Satzung tritt mit Verleihung der Rechtsfähigkeit in Kraft

Hardt

Vorsitzender
Bürgermeister der
Stadt Gnoien

Stellvertreter

[Signature]

Beisitzer

Buddenberg
Hafemann
St. M.

Protokollauszug
der Mitgliederversammlung
der Forstbetriebsgemeinschaft Gnoien
am 13.11.1997

Tagesordnungspunkt 5

Änderung der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Gnoien gemäß Vorschlag der
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 29. 04. 1997

Die Satzung wurde einstimmig wie folgt geändert:

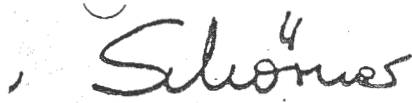
1. § 5 Abs. 2 (c)

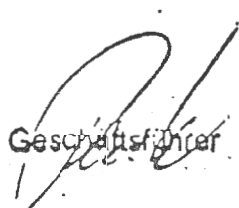
„Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Holzsortimente, die im
Mitgliedswald zum Verkauf eingeschlagen oder zum Einschlag vorgesehen sind,
werden auf Rechnung der Forstbetriebsgemeinschaft verkauft.“

2. § 5 Abs. 2 (d)

„Das benötigte Forstpflanzenmaterial wird durch die Forstbetriebsgemeinschaft
gekauft.“

Gnoien den 13.11.1997


Forstbetriebsgemeinschaft
Der Vorstand
Rostocker Straße 22
17179 Gnoien
Tel.: 03 99 7111 20 45


Geschäftsführer